

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 10/2024

Fachbereich	Finanzen
Fachdienst	Haushalt und Finanzen
Sachbearbeiter/in	Herr Pflüger / Frau Weiser
Datum	24.04.2024

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29.04.2024
Haupt - und Finanzausschuss	08.05.2024
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 gemäß § 113 HGO und Entlastung des Magistrats gemäß § 114 Abs. 1 HGO

Anlage(n):

1. Jahresabschluss 2020 Schlussbericht der Revision
2. Jahresabschluss 2020 Stellungnahme an die Revision

Beschlussvorschlag:

Der vom Fachbereich Revision des Werra-Meißner-Kreises geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird gemäß § 113 HGO beschlossen und dem Magistrat wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wird bei einer **Bilanzsumme von 103.552.988,62 €** mit den folgenden Ergebnissen festgestellt:

Ordentliches Ergebnis 2020	-1.016.850 €
Außerordentliches Ergebnis 2020	- 974.134 €
Jahresergebnis	- 1.990.984 €
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-5.440.897 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-4.126.379 €
Vorjahresergebnisse	-9.567.276 €

Das Jahresergebnis (**Überschuss**) von **1.990.984 €** wird auf die Jahresrechnung 2021 vorgetragen.

Der **Überschuss von 9.567.276 €** wird im Folgejahr unter den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2020 ist vom Fachbereich Revision des Werra-Meißner-Kreises im Zeitraum Februar 2023 – Februar 2024 an 41 Tagen geprüft worden. Der Schlussbericht datiert vom 15.02.2024 und ging postalisch bei der Stadtverwaltung am 06.03.2024 ein.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit seinen Anlagen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aber nur ein eingeschränktes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hessisch Lichtenau.

Der Schlussbericht schließt mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Magistrat gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist und diese gemäß § 114 HGO eine Entscheidung zur Entlastung des Magistrats zu treffen hat.

Der Fachbereich Finanzen ist bemüht, die Hinweise, Empfehlungen und Feststellungen der Prüfung zum Jahresabschluss 2020 zukünftig zu beachten.